

Antrag

der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Baumschutzsatzungen in baden-württembergischen Kommunen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele baden-württembergische Kommunen über eine Baumschutzsatzung verfügen;
2. wie hoch der Anteil der stattgegebenen Fällungen (gemessen an der Gesamtzahl) in den Kommunen ist, die über eine Baumschutzsatzung verfügen;
3. ob ihr bekannt ist, wie hoch der Anteil an Nachpflanzungen im Fall der stattgegebenen Fällungen ist (in Prozent, gemessen an der Gesamtzahl der Fällungen je Kommune);
4. welche Anreize für die Kommunen bestehen, innerhalb der Gemeinde- bzw. Stadtgrenzen den Baum- und Buschbestand zu erhalten oder zu erweitern.

07.07.2009

Kluck, Bachmann, Dr. Bullinger, Dr. Noll, Ehret FDP/DVP

Begründung

In den deutschen Städten, die noch eine Baumschutzsatzung haben, dürfen Privatleute Bäume nur nach Antragstellung und schriftlicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung fällen. Selten wird jedoch ein Antrag auf Fällen eines Baumes abgelehnt, in der Regel greift immer das Argument der „Verkehrssicherung“. In den meisten Ballungsräumen gibt es zwar eine Baumschutzsatzung; viele der mittelgroßen Städte und Kommunen haben die Baumschutzsatzung aber in den vergangenen Jahren abgeschafft, um Kosten zu sparen oder Bürokratie abzubauen, oder weil die Satzung nicht mehr zeitgemäß erschien. In Städten und Gemeinden mit einer solchen Satzung scheint die Zahl der positiv entschiedenen Genehmigungsanträge vergleichsweise hoch zu sein und nur in wenigen Fällen nachgepflanzt. Wegen des erwiesenen Beitrags von Bäumen zur Reduzierung von Kohlendioxid (CO₂) und als Lebensraum für zahlreiche Kleintiere und Organismen spielen sie auch für das Kleinklima in den Kommunen eine wichtige Rolle; sie resorbieren außerdem Lärm und absorbieren Luftschadstoffe. Bäume tragen darüber hinaus zur positiven Gestaltung des Ortsbildes, zur Durchgrünung der Wohngebiete und zur Einbindung besiedelter Bereiche bei, sodass eine willkürliche Fällung nicht im Sinne lebenswerter Kommunen in Baden-Württemberg liegen kann.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. August 2009 Nr. Z(56)-0141.5/356 F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele baden-württembergische Kommunen über eine Baumschutzsatzung verfügen;

Zu 1.:

Über geschützte Grünbestände und Baumschutzsatzungen, die Gemeinden nach § 33 i. V. m. § 73 Abs. 7 Naturschutzgesetz durch Satzung schützen können, besteht keine amtliche Statistik. Aufgrund dieses Antrages wurde bei den unteren Naturschutzbehörden nachgefragt, da eine Abfrage bei allen 1.110 Gemeinden zu aufwändig gewesen wäre. Da die Landratsämter nicht in allen Fällen rechtzeitig Auskünfte erhalten haben, können die Ergebnisse gewisse Ungenauigkeiten enthalten.

Die Nachfrage zum Stand vom 1. Juli 2009 hat ergeben, dass in Baden-Württemberg 32 Baumschutzsatzungen existieren. Gegenüber der letzten Erhebung im September 2001 hat damit die Zahl der Baumschutzsatzungen um 5 (= 13,5%) abgenommen.

2. wie hoch der Anteil der stattgegebenen Fällungen (gemessen an der Gesamtzahl) in den Kommunen ist, die über eine Baumschutzsatzung verfügen;

3. ob ihr bekannt ist, wie hoch der Anteil an Nachpflanzungen im Fall der stattgegebenen Fällungen ist (in Prozent, gemessen an der Gesamtzahl der Fällungen je Kommune);

Zu 2. und 3.:

Nach dem Muster einer „Satzung über den Schutz von Grünbeständen“ des Gemeindetags Baden-Württemberg (i. d. F. vom 8. Dezember 2006), die regelmäßig

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

den neueren Baumschutzsatzungen zu Grunde liegt, kann im Einzelfall Befreiung unter den dort in § 6 genannten Voraussetzungen i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz erteilt werden. Nach § 7 des Satzungsmusters ist ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen erforderlich, wenn die Schadensbeseitigungs- oder Schadenmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder diese die Erhaltung des Bestandes nicht vollständig sicher stellen.

Die Zahl der Befreiungen und evtl. Nachpflanzgebote wird statistisch nicht erfasst. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat zur Vermeidung von Bürokratiekosten davon abgesehen, den Kommunen eine Statistik abzuverlangen. Eine Änderung ist nicht geplant, zumal bei einer Erhebung weiter differenziert werden müsste, ob die Fällung aus Altersgründen, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich war oder im Rahmen einer Baugenehmigung gestattet wurde.

4. welche Anreize für die Kommunen bestehen, innerhalb der Gemeinde- bzw. Stadtgrenzen den Baum- und Buschbestand zu erhalten oder zu erweitern.

Zu 4.:

Es gehört zu den Aufgaben der Kommunen, die Natur zu schützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Ziele, Aufgaben und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge beizutragen. Diese Verpflichtung ist in Artikel 3 c der Landesverfassung bzw. in § 9 Naturschutzgesetz verankert. Wie sie diese Aufgaben wahrnehmen, bleibt der kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Nach den bisher vorliegenden Mitteilungen der unteren Naturschutzbehörden zu den geschützten Grünbeständen, die parallel abgefragt wurden, hat die Zahl der Satzungen hierfür gegenüber 2001 um 25 % auf insgesamt 117 Satzungen zugenommen, die eine Fläche von 1.055 ha abdecken.

Auch soweit die Kommunen nicht den förmlichen Schutz über eine Satzung nach § 33 Naturschutzgesetz wählen, ist davon auszugehen, dass sie verantwortlich mit ihrem Baumbestand umgehen. Bäume und Grünbestände bieten einerseits Lebensraum für viele Arten. Sie tragen aber auch wesentlich zur Gestaltung des Ortsbildes und zu einem lebenswertem Wohnumfeld bei. Sie verbessern das lokale Klima und bieten großen Teilen der Bevölkerung Raum für Erholung und Entspannung im Freien. Es bestehen daher für eine Gemeinde vielfältige Anreize zur Erhaltung und Entwicklung entsprechender Grünflächen und Grünbestände.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum